

Information des Energielieferanten Strom

gem. § 82 (2) EIWOG

Stadtwerke Amstetten, Stadtwerkestraße 2, 3300 Amstetten

Kundenservice: Tel.: 07472 / 609 - 738 Fax.: 07472 / 609 – 782

Beschwerdemanagement: Tel.: 07472 / 609 - 725 Fax.: 07472 / 609 – 782

Web: www.stadtwerke.amstetten.at

E-Mail: stadtwerke@amstetten.at

Sie erreichen uns Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Tarife & Preise

Für nähere Informationen und Auskünfte zu den Preisen können Sie sich jederzeit gerne an Ihren Lieferanten wenden. Eine Übersicht zu den aktuellen Preisen finden Sie auch unter www.stadtwerke.amstetten.at.

Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages

Informationen zur Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, sowie zu den Rücktrittsrechten finden Sie in den aktuellen gültigen Stromlieferbedingungen (ALB-Strom) und/oder in ihrem Stromliefervertrag. Soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt Folgendes: Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die ordentliche Kündigung von Haushalten oder Kleinunternehmen gegenüber dem Stromlieferanten ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich. Die Kündigungsfrist durch den Stromlieferanten beträgt 8 Wochen. Sind Bindefristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge zum Ende des jeweiligen Monatsletzten unter Einhaltung der oben genannten Kündigungsfristen möglich.

Rücktrittsrecht im Sinne des Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes VRUG 2014 und Fernabsatz- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes FAGG in Verbindung mit dem Konsumentenschutzgesetz KSchG

Das Widerrufsrecht steht jedem Kunden lt. den Bestimmungen des VRUG 2014, FAGG und KSchG innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustandekommen des Vertrages zu.

Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren

Bei Beschwerden steht Ihnen der Stromnetzbetreiber gerne zur Verfügung. Weiters können Sie ein Streitbeilegungsverfahren bei der Regulierungsbehörde unter www.e-control.at beantragen.

Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010

Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen können sich nach § 77 EIWOG gegenüber einem Energielieferanten auf Grundversorgung berufen. In diesem Fall verzichtet der Netzbetreiber auf die Aussetzung der Netznutzung, sofern eine Sicherheitsleistung in Höhe der Teilbetragszahlung für einen Monat geleistet wird. Wird die Kundin/der Kunde mit der Zahlung erneut säumig, ist der Netzbetreiber nach entsprechender Mahnung zur physischen Unterbrechung der Netzverbindung berechtigt.

Rechte der Energieverbraucher

Informationen darüber finden Sie auf der Website der EU-Kommission unter <http://ec.europa.eu>

Noch Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter. Rufen Sie uns einfach an.